Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken (RL Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken)

Erl. d. MWK v. 20. 7. 2022 — 02921-01-04 —

— VORIS 20500 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)
— VORIS 22100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugserlasses Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung der technischen und digitalen Infrastruktur zur digitalen Transformation von öffentlichen Bibliotheken, vor allem im ländlichen Raum, in Niedersachsen aus Mitteln des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen".

Die Förderung soll den Bibliotheken die Möglichkeit geben, ein attraktives, zeitgemäßes und zukunftsfähiges Angebot vorzuhalten.

1.2 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung in Hard- und Software, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln.

2.1 Zuwendungsfähig sind:

— Anschaffungen von Hardware, z. B. PCs, Laptops, Tablets, Beamer, Headsets und Kameras und technischer sowie mobiler Ausstattung (Accesspoints, WLAN-Verstärker etc.) für den Aufbau digitaler Infrastruktur,

— Anschaffung von Software sowie der einmalige Erwerb von entsprechenden Nutzungslizenzen (z. B. zur Einführung eines Bibliotheksverwaltungssystems, zur Einrichtung eines Web-OPACs oder um ein digitales Angebot wie die „Onleihe" aufzubauen),

— Anschaffungen von Ausstattung zur Einrichtung digitaler Angebote zur Sprach- und Leseförderung und für die Veranstaltungsarbeit (z. B. Tonies, BeeBots, VR-Brillen etc.),

— digitale Assistenzsysteme.

2.2 Nicht förderfähig sind:

— Finanzierungskosten,

— Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,

— Eigenleistungen des Trägers,

— Honorar-und Personalkosten,

— Schulungen zu Hard- und Software,

— Beratungsverträge,

— laufende Sachkosten für bestehende Softwarelizenzen/ Verlängerung bestehender Lizenzen,

— durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger, der von der Förderung ausgeschlossen ist. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich geführte Bibliotheken in Kommunen mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich in der Regel in Trägerschaft von Kommunen oder Kirchen befinden sowie Fahrbibliotheken mit ländlich geprägten Einzugsgebieten. In Ausnahmefällen sind auch Einrichtungen in Kommunen mit einer höheren Einwohnerzahl förderfähig, wenn sie ihre Funktion für den ländlichen Raum ihres Einzugsgebiets nachvollziehbar darlegen können.

Die Bibliothek muss mindestens an vier Stunden pro Woche geöffnet sein.

3.3 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren antragsberechtigten Bibliotheken bei der Beschaffung von digitaler Infrastruktur ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gemäß Nummer 3.2 antragsberechtigten Bibliothek durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über die federführende Bibliothek. Die beteiligten Bibliotheken müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dieselbe Maßnahme darf vom Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und die nachhaltige Nutzung der geplanten Investitionsmaßnahme zur digitalen Weiterentwicklung der Bibliothek nachvollziehbar begründet bzw. deutlich werden. Mit der Maßnahme soll mindestens eines der nachfolgend genannten Ziele erreicht werden:

— Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur Bibliothek durch digitale bzw. technikgestützte Angebote,

— Etablierung der Bibliothek als digitaler Ort mit freiem Zugang zu Online-Angeboten,

— zukunftsfähiger Ausbau von zeitgemäßen Angeboten im Bereich der digitalen Veranstaltungsarbeit und Leseförderung.

4.3 Die Projekte müssen durch den Letztempfänger bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 realisiert und abgerechnet sein.

4.4 Durch den Letztempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Vergaberecht, das Baurecht und das Denkmalrecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt für die Letztempfänger mindestens 4 500 EUR bis maximal 10 000 EUR.

5.3 Die Landesförderung nach diesen Förderkriterien soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.4 Die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Kriterien gelten für Kooperationen nach Nummer 3.3 entsprechend. Der Zuschuss für das Gesamtprojekt ist auf 10 000 EUR beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie der Büchereizentrale Niedersachsen e. V. bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z. B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung etc.), so ist die Förderung anteilig an die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger zurückzuzahlen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien oder dem Bezugserlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.1 weitergeleitet, so stellt die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger ist die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. Diese führt die Förderung nach diesen Richtlinien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Büchereizentrale Niedersachsen e. V. zur Verfügung.

7.6 Der Erstempfänger (Büchereizentrale Niedersachen e. V.) überprüft in Zusammenarbeit mit einem Auswahlgremium die Vorhaben nach den unter Nummer 4.3 genannten Kriterien und leitet die Mittel entsprechend an die Letztempfänger weiter.

7.7 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Erstempfänger vom Letztempfänger abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, nachzuweisen.

7.8 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

7.9 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Prüfungen durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können. Der LRH oder dessen Beauftragte ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
die Büchereizentrale Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 985